

Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **21 (1974)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Zentralstelle für Katastrophenhilfe berichtet

Zum Stand der Katastrophenhilfe in der Schweiz

Gs-

I. Allgemeines

1. Definition der Katastrophe

In den letzten Jahren ist der Begriff Katastrophe in Presse und Volksmund restlos verzerrt worden. Das Wort wird bei jeder Gelegenheit gebraucht, wobei die Ereignisse, welche man damit bezeichnet, keinesfalls Katastrophen im Sinne des Wortes sind. Wir denken hier an Unfälle im täglichen Leben, in der Familie und im Betrieb. Ursprünglich bedeutet Katastrophe etwa das gleiche wie eine Umkehrung; Umkehrung der von dem Ereignis vorhandenen Lebens- und Besitzverhältnisse der Betroffenen. Im Brockhaus wird die Katastrophe wie folgt definiert:

- *Katastrophe (griechisch Umkehrung, Umwendung), Naturgeschehen oder geschichtliches Geschehen, das in plötzlichem Einbruch nachhaltige Zerstörung hervorruft, zum Beispiel einer Tierart, einer Person, eines Staates, einer Kultur; meist ist eine Wiederherstellung, die an das Bisherige anknüpfen könnte, in Frage gestellt.*

Wir schliessen daraus, dass der Begriff Katastrophe ein Ereignis von grosser umwälzender und die *Allgemeinheit* treffender Tragweite bezeichnet und dass wir unsere Sammelbezeichnung «Katastrophe» vor allem unter Bezugnahme auf die Verwendung des Wortes im Volksmund und in der Presse korrigieren müssen. Im Sinne der Kata-

strophenhilfe möchten wir die Katastrophe wie folgt umschreiben:

- *Die Katastrophe ist ein Ereignis, das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind und zusätzliche Hilfe notwendig wird.*

Es entsteht bei Katastrophen schlagartig ein krasses Missverhältnis zwischen der Zahl der Opfer und dem Ausmass der Schäden einerseits und dem zur Hilfeleistung und zur Schadenbekämpfung erforderlichen und verfügbaren Personal und den technischen Mitteln andererseits.

Nach oben ist der Begriff Katastrophe unbegrenzt. Mehr Schwierigkeiten verursacht die Abgrenzung nach unten.

Wir vertreten die Auffassung, dass Schadenereignisse, die innert weniger Stunden mit den örtlich verfügbaren Mitteln der betroffenen Gemeinschaft, wie Polizei, Wehrdienste, Fachkräfte der öffentlichen und industriellen Betriebe und den freiwilligen Hilfsorganisationen gemeistert werden können, keine Katastrophen, sondern Unfälle und Unglücksfälle sind.

2. Katastrophen, mit denen wir heute rechnen müssen

Wir haben damit zu rechnen, dass wir in Zukunft vermehrt mit Katastrophen aller Art konfrontiert sein werden. Neben den uns bekannten Naturkatastrophen wie

- Erdbeben
- Lawinen
- Überschwemmungen
- Waldbränden
- Gletscherabbrüchen

- Bergstürzen
- Epidemien und Seuchen

ist es vor allem die zunehmende Technisierung und Verstädterung, die uns eine umfassende Planung und Koordination der Katastrophenhilfe aufzwingt. So müssen wir den nachgeannten Zivilisationskatastrophen mit andern Massnahmen begegnen als den Naturkatastrophen:

- Abstürze von Grossverkehrsflugzeugen auf Siedlungen
- Explosionen und anschliessende Grossbrände in Industrieanlagen
- Zusammenstösse und Entgleisung von Eisenbahnzügen
- Massenkarambolagen auf Autobahnen
- Beschädigungen von Anlagen und Leitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Pipelines)
- Radioaktive Verstrahlung infolge Reaktordefektes
- Unbeabsichtigte Explosionen nuklearer Sprengköpfe
- Talsperrenbruch und Überflutungen
- Schwere Störungen in der Energie- und Trinkwasserversorgung

3. Faktoren, die die Katastrophenanfälligkeit in unserem Lande begünstigen

Die nachfolgenden Faktoren begünstigen die Katastrophenanfälligkeit gewisser Gebiete unseres Landes:

- Die alpine und voralpine topographische Struktur eines wesentlichen Teiles des Geländes
- regional begrenzte Witterungsverhältnisse und deren Folgen, zum Beispiel Waldbrände bei Trockenperioden im Wallis und im Tessin
- die fortschreitende Zusammenballung grosser Bevölkerungsteile in technisierten und deshalb schadenanfälligen Agglomerationen
- die konstante Überlastung der Verkehrsnetze (Strasse, Schiene und Luftraum)

- die zunehmende und fortschreitende Industrialisierung und die damit verbundene Beeinflussung der Umwelt und Störung des biologischen Gleichgewichtes der Natur und anderem mehr
- das Vorhandensein von Stauseen, Atomkraftwerken, Pipelines und Raffinerien

Dagegen wird die Katastrophenanfälligkeit durch die relative Stabilität der tektonischen Struktur des Geländeuntergrundes und die strengen Normen der Sicherheitsvorschriften auf allen Gebieten wesentlich vermindert.

II. Katastrophenhilfe

4. Was ist das Ziel der Hilfeleistung im Katastrophenfall?

Die Katastrophenhilfe umfasst alle behördlichen Massnahmen, die notwendig sind, um drohende Gefahren abzuwenden, Schäden zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen. Alle Massnahmen bezwecken in erster Linie die Rettung und Erhaltung menschlichen Lebens, die Betreuung der Opfer, die Bekämpfung der Schadenquellen und eine möglichst rasche und umfassende Rückkehr zum Normalzustand. Raschheit und Zweckmässigkeit der ersten Hilfemassnahmen bestimmen weitgehend den späteren Erfolg.

5. Wer ist für die Katastrophenhilfe zuständig?

Nach den heutigen Rechtsgrundlagen ist die Katastrophenhilfe Sache der zivilen Behörden der Kantone und Gemeinden. Bundeshilfe hat nur unterstützenden Charakter und besteht in der Regel im Einsatz von Truppen und in der Zuverfügungstellung von Fachexperten und bundeseigenem Material. Aus diesem Grunde beruht die Katastrophenhilfe auf den Elementen der Unfallhilfe und dem damit verbundenen Rettungswesen, sie sprengt aber deren Rahmen und hat quantitativ, räumlich und zeitlich gesehen andere Dimensionen. Sie ist umfassender und stellt höhere Ansprüche an die Behörden, die Einsatzleitung und die Einsatzmittel.

6. Die Rechtsgrundlagen und Vorschriften der Katastrophenhilfe

a) Stufe Bund:

– Zivilschutz

Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962

– Strahlenschutz

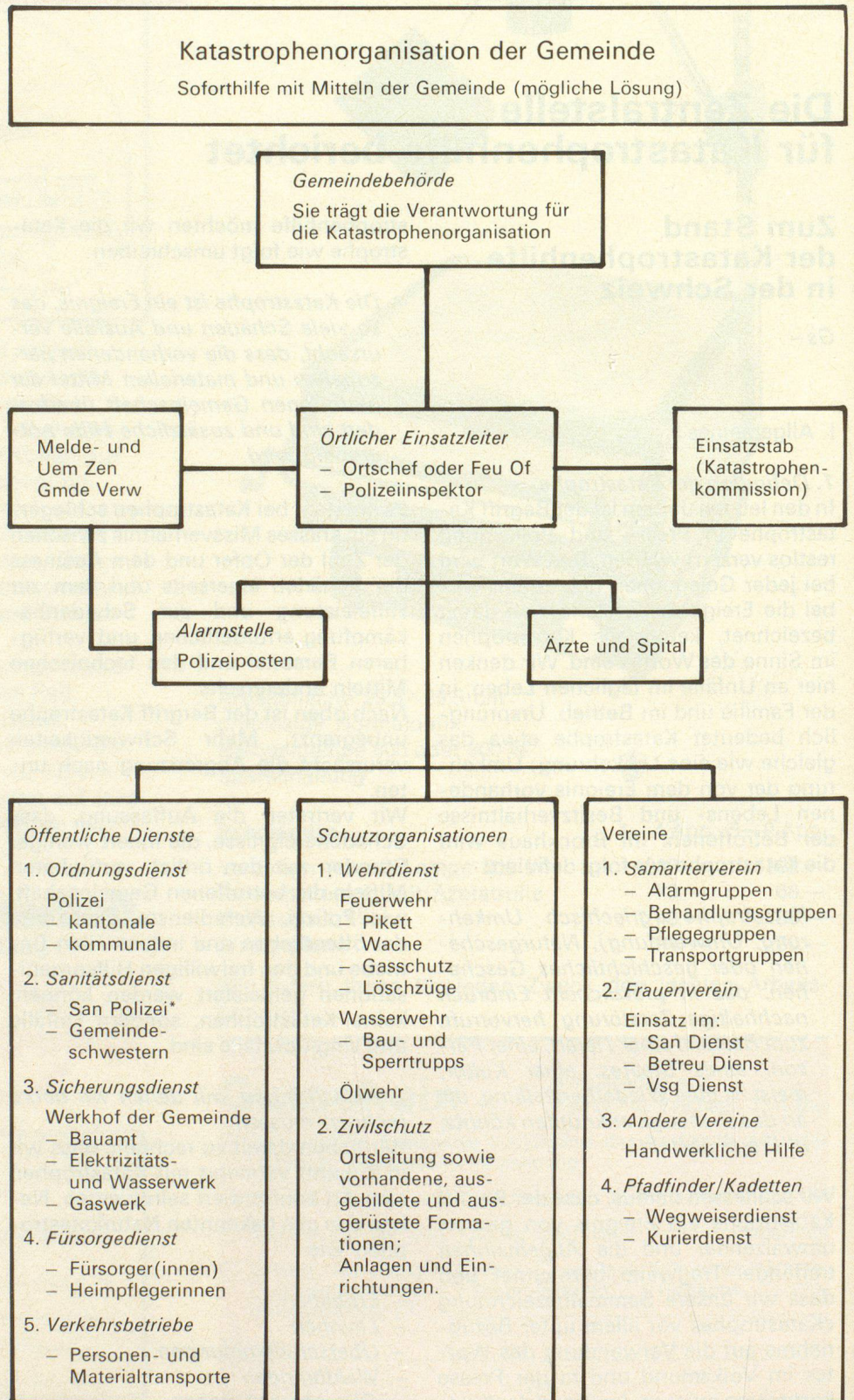
Verordnung über die Alarmorganisation für den Fall erhöhter Radioaktivität vom 9. September 1966

– Armee

Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartementes betreffend den Einsatz von Truppen und Militärpersonen zu nichtmilitärischen Aufgaben vom 8. März 1955 (Fassung vom 27. Dezember 1962) Vorschriften des Generalstabschefs betreffend die Bereitschaft von Luftschutztruppen im Hinblick auf den Einsatz bei Katastrophen im Inland vom 5. Dezember 1969

Im Bundesratsbeschluss vom 28. August 1968 wurden die Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Probleme der Katastrophenhilfe wie folgt festgelegt:

1. Das Eidgenössische Politische Departement bearbeitet das Problem der Katastrophenhilfe im Ausland nach seinem Ermessen unter Beizug einer interdepartementalen Arbeitsgruppe.
2. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bearbeitet das Pro-



* In Städten

blem der Katastrophenhilfe im Inland, wobei die Frage einer erhöhten Einsatzbereitschaft der Luftschutztruppen Sache des Militärdepartementes ist.

- Bezirksspital
- Kreisoberingenieur
- Feuerwehrinspektor
- Rettungsdienst der Gemeinden
- Sektionen SRK
- Rettungsdienst SAC
- Sektionen SLRG
- Rettungsflugwacht

- Kantonsarzt, Kantonstierarzt
- Kantonschemiker, Kantonsapotheker
- Amt für Zivilschutz
- Militärdirektion
- Gesundheitsamt
- Stützpunktfeuerwehren
- Ölwehrstützpunkte
- Werkhöfe der Autobahnen
- Technische Dienste der Bahnen
- Technische Dienste der PTT
- Brandversicherungsanstalt
- Rettungsflugwacht

b) Stufe Kanton:

Die Bestimmungen über die Katastrophenhilfe sind in der Regel enthalten in:

1. Einführungsgesetzen zum Bundesgesetz über den Zivilschutz
2. Verordnungen über die zivile Kriegsorganisation
3. Regierungsratsbeschlüssen
4. Kreisschreiben des Regierungsrates
5. Richtlinien für die Katastrophenhilfe
6. Katastrophenbefehlen
7. Einsatzbefehlen für Flugzeugkatastrophen
8. Katastropheneinsatzplänen (Katastrophenkalendern)

Zurzeit werden in allen Kantonen die Rechtsgrundlagen für die Katastrophenhilfe und die zivilen Kriegsvorbereitungen erarbeitet.

c) Stufe Gemeinde:

Die Gemeinden stützen sich mehrheitlich auf:

1. Gesetze und Verordnungen über das Polizei- und Feuerwehrwesen
2. Gesetze über das Gesundheitswesen
3. Gemeindegesezte und Reglemente
4. Dispositive über die Katastrophenhilfe

7. Die Mittel der Gemeinden, Bezirke und Kantone

Grundsätzlich bilden die Polizei- und Feuerwehrkorps (Wehrdienste) die Stammformationen der Katastrophenhilfe. Sie sind leistungsfähig ausgebaut mit Kommandostruktur, Übermittlungs- und Transportmitteln. Die nachstehende Zusammenstellung zeigt auf, welche Mittel im zivilen Bereich zur Verfügung stehen:

1. Stufe Gemeinde

- Gemeinde- und/oder Kantonspolizei
- Wehrdienste (Feuer-, Wasser- und Ölwehr)
- Zivilschutz
- Notfallarzt und Gemeindeführer
- Werkhof und Verkehrsbetriebe
- Ortsvereine und Jugendgruppen
- Sektionen SAC
- Gewerbe (Baumaschinen, Transportmittel usw).
- Hundeführer SC
- Rettungsflugwacht

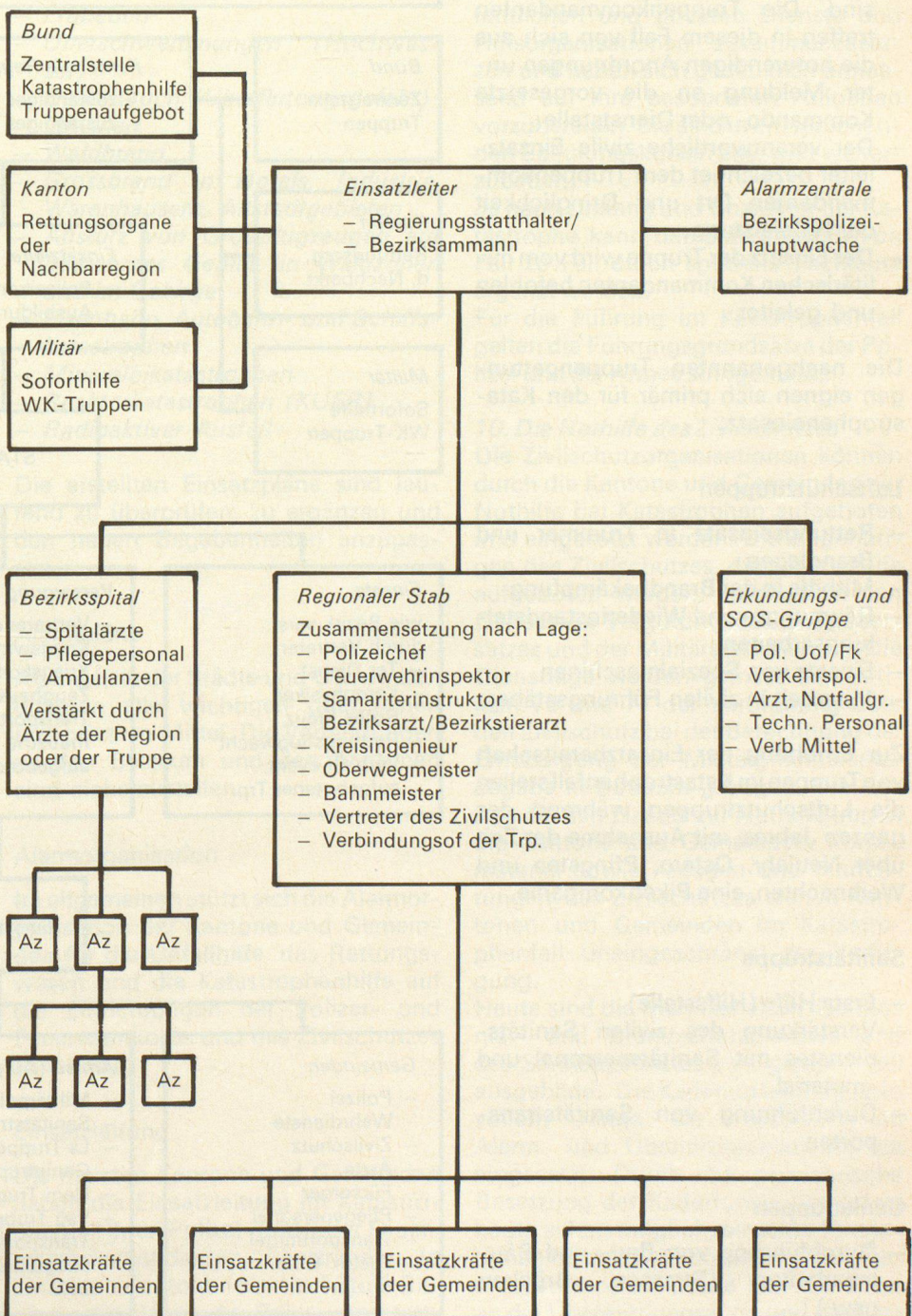
2. Stufe Bezirk

- Kantonspolizei, Bezirkswache (Of, Uof, Fk, Verkehrspolizei)
- Bezirksverwaltung

3. Stufe Kanton

- Kantonales Polizeikommando (Einsatzleitung, Spezial-D, Kdo-Zentrale-Funk)

Katastrophenorganisation im Bezirk
Nachbarliche und regionale Hilfe (mögliche Lösung)



Alle diese Mittel sind zu koordinieren und sinnvoll in die Katastrophendispositive der Gemeinden, Bezirke und Kantone einzubauen und unter ein einheitliches Kommando (Einsatzleitung mit Stab) zu stellen.

8. Die Mittel des Bundes

a) Hilfe der Armee:

- Die militärische Katastrophenhilfe hat subsidiären Charakter und erfolgt dann, wenn die verfügbaren zivilen Hilfsmittel bereits eingesetzt sind, aber für die dringendsten Rettungsarbeiten nicht ausreichen.
- Die Anforderungen von Truppen zur Hilfeleistung hat durch die zuständigen kantonalen Behörden zu erfolgen.
- Eine Ausnahme bildet die sofortige Hilfeleistung durch Truppen, die in der Nähe des Ereignisses stationiert sind. Die Truppenkommandanten treffen in diesem Fall von sich aus die notwendigen Anordnungen unter Meldung an die vorgesetzte Kommando- oder Dienststelle.
- Der verantwortliche zivile Einsatzleiter bezeichnet dem Truppenkommandanten Ort und Dringlichkeit der Hilfeleistung.
- Der Einsatz der Truppe wird vom militärischen Kommandanten befohlen und geleitet.

Die nachgenannten Truppengattungen eignen sich primär für den Katastropheneinsatz:

Luftschutztruppen

- Rettungseinsatz in Trümmer und Brandlagen
- Mithilfe in der Brandbekämpfung
- Räumungs- und Wiederinstandstellungsarbeiten
- Einsatz von Spezialmaschinen
- Mitarbeit in zivilen Führungsstäben

Zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Truppen im Katastrophenfall stellen die Luftschutztruppen während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit über Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, eine Pikettkompanie.

Sanitätstruppe

- Erste Hilfe (Hilfsstelle)
- Verstärkung des zivilen Sanitätsdienstes mit Sanitätspersonal und -material
- Durchführung von Sanitätstransporten

Genietruppen

- Durchführung von Bau- und Räumearbeiten (Strassen, Brücken usw.)

- Rettung und Evakuation von gefährdeten Personen bei Überschwemmungen
- Einsatz von Baumaschinen
- Lösung von Rettungsaufgaben

Fliegertruppen

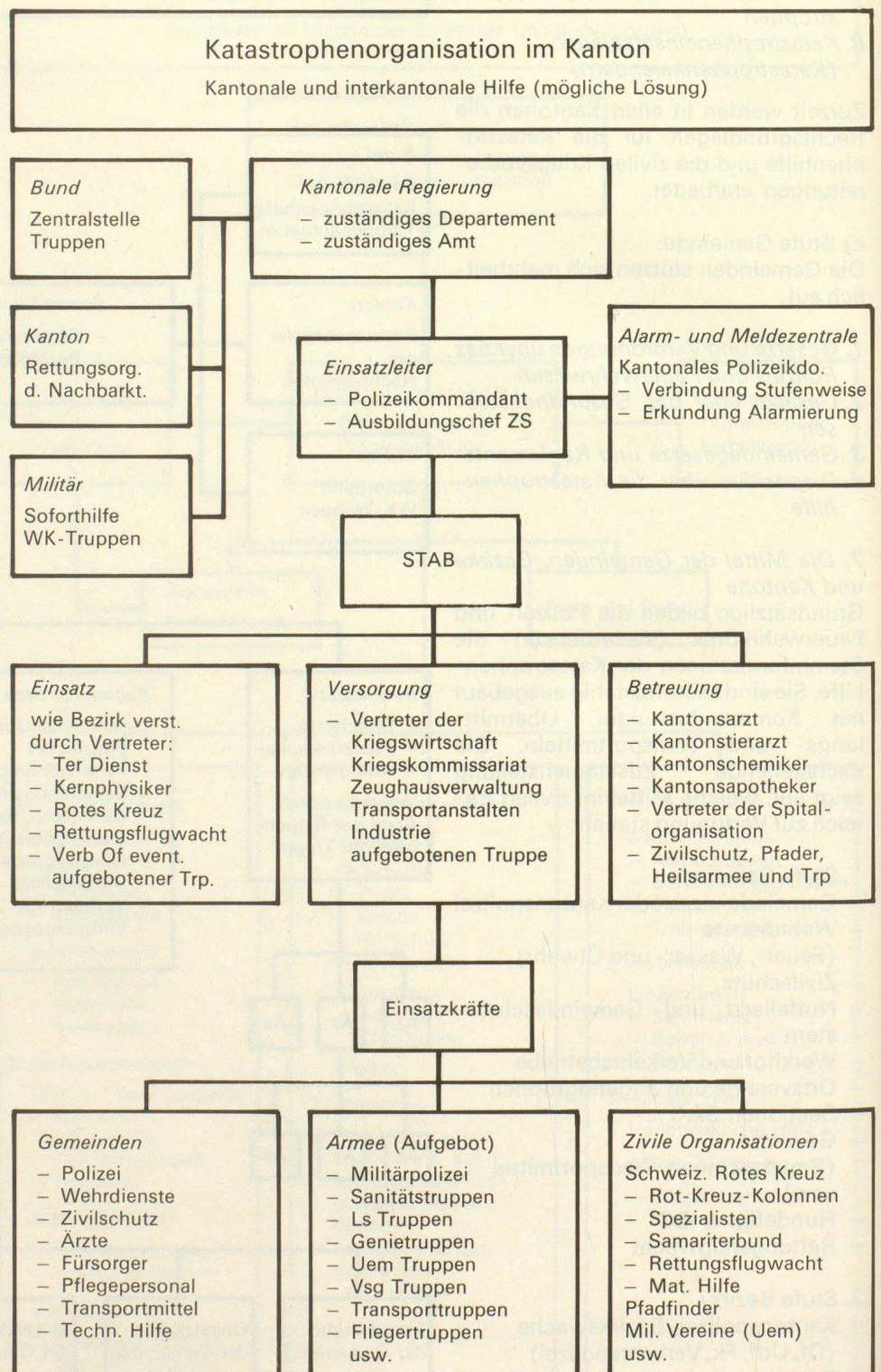
- Lufttransporte (Einsatzstab, Spezialtransporte, Verwundete, Material und Lebensmittel; auch zugunsten der Heliswiss und Rettungsflugwacht)
- Sicherstellung des Flugbetriebes für den Katastropheneinsatz
- Mithilfe in der Bekämpfung von Waldbränden
- Mithilfe bei Lawinenkatastrophen

Motortransporttruppen

- Durchführung von Transporten
- Zurverfügungstellung von Spezialfahrzeugen
- Einsatz der militärischen Verkehrskontrolle

Übermittlungstruppen

- Sicherstellung der erforderlichen Fernmeldeverbindungen (Draht, Richtstrahl, Funk) für Sprech- und Schreibbetrieb zugunsten der zivilen Führungs- und Einsatzorgane
- Mithilfe bei der Wiederherstellung unterbrochener Fernmeldeverbindungen (Unterstützung der Fernmeldedirektionen der PTT) usw.



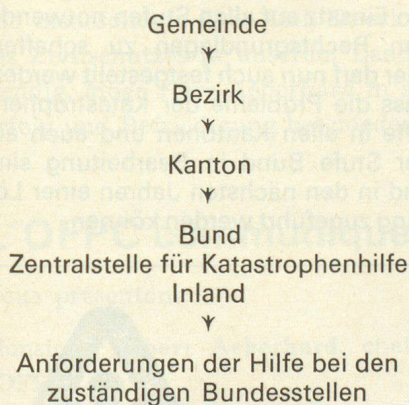
b) Hilfe der Bundesverwaltung:

Die nachgenannten Dienststellen haben begrenzte Bedeutung für:

- das Erkennen und Beurteilen möglicher Katastrophen,
- die Warnung und Alarmierung,
- die Vermittlung von Fachexperten und bundeseigenem Material und
- Koordination der Bundeshilfe:

- *Zentralstelle für Katastrophenhilfe Inland beim Bundesamt für Zivilschutz*
- *Abteilung Armeebelange bei der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung*
- *Eidgenössisches Luftamt*
- *Büro für Flugunfalluntersuchungen EVED*
- *Eidgenössisches Amt für Strassen- und Flussbau*
- *Eidgenössische Kommission für die Überwachung der Radioaktivität*
- *Institut für Schnee- und Lawinenforschung*
- *Schweizerischer Erdbebendienst*
- *Schweizerische Meteorologische Zentralanstalt usw.*

Für die Anforderungen der Bundeshilfe gilt das nachfolgende Prinzipschema:



9. Die Führung im Katastrophenfall

Die Führungsorgane haben im Katastrophenfall ihre Entscheide unter Zeitdruck und seelischer Belastung durch die Notsituation zu treffen, und dies in äusserst vielseitigen Belangen der nachgenannten Sparten:

- *Alarm- und Übermittlung*
- *Einsatzkräfte, wie Polizei, Wehrdienste, Sanität, eventuell zugewiesene Truppen*
- *Öffentliche und industrielle Betriebe*
- *Betreuung und Fürsorge*
- *Versorgung und Transport*
- *Information und Nachrichten*
- *Veterinärdienst*
- *Hygiene- und Bestattungswesen*
- *Seelsorge usw.*

Katastrophen kann nur durch einen vorausgeplanten, organisierten und straff geführten Einsatz der Hilfskräfte begegnet werden.

Voraussetzung:

Vorhandensein von:

- *Einsatzplänen*
- *Katastrophenstäben*
- *Verantwortlichem Einsatzleiter*
- *Alarmorganisation*

Einsatzplanung

Diese umfasst eine katastrophenmässige Beurteilung möglicher Ereignisse in Ergänzung zur generellen Zivilschutzplanung der Gemeinden und der Erstellung von Katastropheneinsatzplänen, welche alle zu treffenden Massnahmen, die vorgesehene Organisation des Rettungs- beziehungsweise Löscheinsatzes sowie die primär erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel enthalten. Einsatzpläne sind für die folgenden Katastrophenarten auszuarbeiten:

- *Erdbeben*
- *Überschwemmungen (Hochwasser)*
- *Dammbruch (Überflutungsgefahr)*
- *Lawinen*
- *Waldbrand*
- *Grossbrand in Hotels, Industrie, Warenhäusern, Altstadtgebieten*
- *Absturz von Grossflugzeugen auf bewohntes Gebiet, in Waldzonen und im Gebirge*
- *Eisenbahn, Autobahn- und Schiffs-katastrophen*
- *Mineralölkatastrophen*
- *Reaktorkatastrophen (KUER)*
- *Radioaktiver Ausfall*

Die erstellten Einsatzpläne sind laufend zu überprüfen, zu ergänzen und den neuen Begebenheiten anzupassen.

Alarmpläne

Alarmpläne der Städte und Gemeinden erfassen alle wichtigen öffentlichen und privaten Mittel. Die Verbindungen zu den Bezirken und den Kantonen sind sicherzustellen.

Alarmorganisation

Im allgemeinen stützt sich die Alarmorganisation der Kantone und Gemeinden für die Unfallhilfe, das Rettungswesen und die Katastrophenhilfe auf die Einrichtungen der Polizei- und Feuerwehrkorps und des Zivilschutzes (Sirenen).

Einsatzleitung

Die meisten Kantone und Gemeinden haben die Einsatzleitung im Katastrophenfall ihren Polizei- und/oder Feuerwehrkommandanten übertragen. In einzelnen Kantonen sind auf Stufe Region oder Bezirk die Regierungsstat-

halter beauftragt, die Sofortmassnahmen einzuleiten, zu koordinieren und zu überwachen. Die folgenden Führungselemente sind anzustreben:

- *Einsatzleiter (wenn möglich Behördemitglieder)*
- *Katastrophenstab (Stabchef, Dienstchefs)*
- *Vorgeschobener Kommandoposten*
- *Rückwärtiger Kommandoposten*
- *Meldesammelstelle*
- *Übermittlungszentrale*
- *Sanitätszentrale*
- *Transportzentrale*
- *Informationszentrum*

Katastrophenstäbe

Diese müssen bereits heute als Schattenorganisationen auf der Stufe Gemeinde, Bezirk oder Region, Kanton und Bund bestehen. Sie sind aus Sachverständigen aller wichtigen öffentlichen und privaten Dienste und Hilfsorganisationen zusammzusetzen und haben sich gedanklich umfassend auf ihre besonderen Aufgaben vorzubereiten. Sie sind in entsprechenden Schulungskursen aus- und weiterzubilden.

Je nach Umfang und Charakter der Katastrophe kann der Schattenstab von Fall zu Fall durch spezielle Fachleute ergänzt werden.

Für die Führung im Katastrophenfall gelten die Führungsgrundsätze der Polizei und der Armee sinngemäss.

10. Die Nothilfe des Zivilschutzes

Die Zivilschutzorganisationen können durch die Kantone und Gemeinden zur Nothilfe bei Katastrophen aufgeboden und eingesetzt werden. Die Angehörigen des Zivilschutzes, die zur Nothilfe aufgeboden werden, kommen in den Genuss der Vergütung, des Erwerbsersatzes und der Militärversicherung. Die Dienstage werden gemäss den Artikeln 76 und 77 der Verordnung über den Zivilschutz bei der Berechnung der Ermässigung der Militärpflichtersatzabgabe in Betracht gezogen. Die Kosten für den Einsatz zur Nothilfe tragen die Kantone und Gemeinden. Korpsmaterial sowie Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes stehen Kantonen und Gemeinden im Katastrophenfall uneingeschränkt zur Verfügung.

Heute sind die Mannschaften des Pionier- und Brandschutzdienstes und des Sanitätsdienstes zum grossen Teil ausgebildet. Die Kaderausbildung ist in vollem Gange, die Ausbildung im Alarm- und Übermittlungsdienst hat eingesetzt. Durch die provisorische Besetzung der Kaderfunktionen ist es heute schon möglich, einzelne Formationen für den Katastropheneinsatz bereitzustellen. Ich denke hier vor allem an die Übermittlungszüge und die For-

mationen des Pionier- und Sanitätsdienstes zur Schliessung der Lücken im Katastrophendispositiv, weil die Feuerwehrkorps in der Regel nicht über schwere Rettungsmittel im Sinne des Zivilschutzes verfügen und eigentliche geführte Sanitätsformationen meist fehlen.

11. Private Institutionen

Ferner verweisen wir auf die Institutionen des privaten Rettungswesens, die sich um die Unfall- und Katastrophenhilfe bemühen und ihre Hilfskräfte in der Regel ehrenamtlich zur Verfügung stellen:

Schweizerisches Rotes Kreuz

- mit seinen 75 regionalen Sektionen (Hilfspersonal für Pflege- und Betreuungsaufgaben: Rotkreuzspitalhelferinnen und Rotkreuzhelferinnen)
- mit dem Zentrallaboratorium des Blutspendedienstes (Blut- und Blutersatzpräparate) und 57 regionalen Blutspendezentren (Frischblutversorgung)
- mit der Schweizerischen Ärztekommision für Notfallhilfe und Rettungswesen (Koordination auf medizinischem und medizinisch-technischem Gebiet; Schulung von Ärzten und Laien)
- mit den 7 Hilfsorganisationen, darunter namentlich:
 - der Schweizerische Samariterbund mit seinen 1300 lokalen Samaritervereinen (Ausbildung in Erster Hilfe und organisierte Ein-

sätze bei Unfällen und Katastrophen; eigenes Material)

- die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (Ausbildung in der Wasserrettung)
- die Schweizerische Rettungsflugwacht (Flugrettungsdienst mit Flächenflugzeugen und Helikoptern, im Eigenbesitz und gechartert)
- der Interverband für Rettungswesen (Koordination des privaten und des öffentlichen Rettungswesens)
- der Alpine Rettungsdienst des Schweizerischen Alpenclubs (SAC)
- der Schweizerische Militärsanitätsverein mit 47 Sektionen (fortgeschrittene sanitätsdienstliche Ausbildung; teilweise bestehende Alarmorganisation; teilweise eigenes Material)

Andere Organisationen

- der Eidgenössische Verband der Übermittlungstruppen mit 28 Sektionen (Freiwilligenorganisation; Erstellen, Betrieb und Unterhalt von Funk- und Drahtverbindungen bei Katastrophen; teilweise mit eigenem Material)
- der Schweizerische Pontonierfahrverein mit 42 Alarmdetachementen (Freiwilligenorganisation; Hilfeleistung bei Hochwasserkatastrophen, arbeitet ausschliesslich mit Schiffsmaterial der Armee)
- die Heliswiss AG (ist ein kommerzielles Unternehmen; arbeitet im

Rettungswesen nicht selbständig, sondern nach Auftrag, z.B. im Auftrag der Rettungsflugwacht)

- andere private Hilfsorganisationen (z.B. Caritas usw.), die namentlich für Betreuungsaufgaben in Betracht kommen

III. Beurteilung des Ist-Zustandes

Die Straffung und Koordination der Katastrophenhilfe auf allen Stufen – Bund, Kanton, Bezirk und Gemeinde – entspricht einer Notwendigkeit und muss im Rahmen einer engen und vorbehaltlosen Zusammenarbeit an die Hand genommen werden. Die heute empfundenen Mängel liegen nicht in den materiellen Vorbereitungen. Was fehlt, sind die planerischen und organisatorischen Vorbereitungen, die es erlauben würden, im Katastrophenfall in kürzester Zeit einen Überblick über die Lage zu gewinnen, den Einsatz von Personal und Material zu koordinieren und ohne wesentliche administrative Umtriebe zu gewährleisten.

Die materiellen Reserven übersteigen heute um ein Mehrfaches das, was vom vorhandenen Fachpersonal sinnvoll eingesetzt werden kann. Es gilt also, das Vorhandene zu erfassen, zu koordinieren und die für den fristgerechten Einsatz auf allen Stufen notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Hier darf nun auch festgestellt werden, dass die Probleme der Katastrophenhilfe in allen Kantonen und auch auf der Stufe Bund in Bearbeitung sind und in den nächsten Jahren einer Lösung zugeführt werden können.



Stand der Zivilschutz-Blutspendeaktion

Bis 30. September 1974 sind beim Blutspendedienst des SRK in Bern eingetroffen:

Où en est l'action de transfusion sanguine dans la protection civile ?

Jusqu'au 30 septembre 1974,

le Service de transfusion sanguine de la CRS, à Berne, a enregistré:

A che punto si trova l'azione di raccolta del sangue nella protezione civile ?

Fino al 30 settembre 1974

sono pervenute al Servizio trasfusione della CRS a Berna:

3500 Anmeldungen
inscriptions
iscrizioni



Das BZS teilt mit:

Wir stellen vor:

Herrn **Robert Aeberhard**, Informationschef BZS

Am 1. Juli 1974 hat Herr Robert Aeberhard die Leitung der Sektion Information — Stabsstelle des Bundesamtes für Zivilschutz — übernommen. Er tritt die Nachfolge von Herrn Gabriel Bise an, der mit andern Aufgaben betraut worden ist.

Herr Aeberhard ist in Biel aufgewachsen, wo er auch die Schulen durchlief. In Bern liess er sich zum Lehrer ausbilden, um hierauf im bernischen Seeland die Leiden und Freuden eines Schulmeisters zu erleben. Nach rund zehnjähriger aktiver Lehrtätigkeit trat er 1971 als hauptamtlicher und zeichnender Redaktor in einen Zeitungsverlag ein. Hier betreute er vor allem das Inlandressort, spezialisierte sich aber bald auf die Bearbeitung politischer und militärischer Fragen.

In der Armee bekleidet Herr Aeberhard den Grad eines Hauptmannes und ist innerhalb eines Flieger-Nachrichten-Regimentes Kommandant einer Einheit.

Wir freuen uns, dass die vielfältigen Aufgaben und Belange der Information im Zivilschutz durch einen Fachmann «aus der Branche» wahrgenommen werden. Die Aufklärung sowohl der Behörden wie auch der ganzen Bevölkerung über die Gefahren und Schutzmöglichkeiten und insbesondere über Ziel, Zweck und Glaubwürdigkeit des Zivilschutzes in unserem Land ist wichtig und notwendig. Möge Herr Aeberhard in seiner neuen Tätigkeit Erfolg und Befriedigung beschieden sein.

L'OFPC communique

Nous présentons:

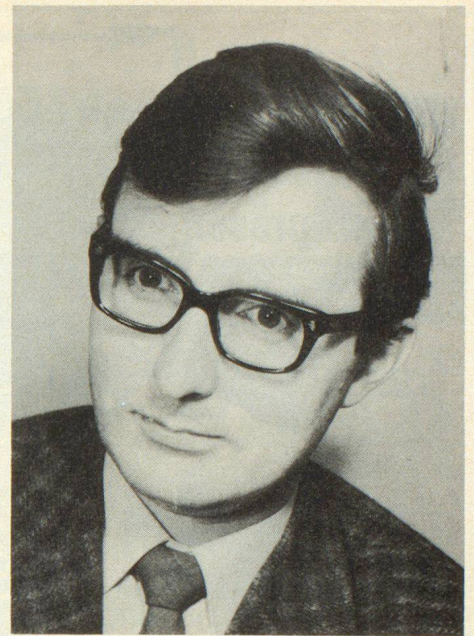
Monsieur **Robert Aeberhard**, chef de l'information de l'OFPC.

Le 1er juillet 1974, Monsieur Robert Aeberhard a repris la direction de la section de l'information qui est un service d'état-major de l'Office fédéral de la protection civile. Il succède à Monsieur Gabriel Bise à qui ont été confiées d'autres tâches.

Monsieur Aeberhard a passé sa jeunesse à Bienne et y a fréquenté les écoles. A Berne, il a reçu une formation d'instituteur pour ensuite vivre les joies et les peines d'un maître d'école dans le Seeland bernois. Après environ 10 ans d'activité dans l'enseignement, il entra en 1971 dans la maison d'édition d'un journal comme rédacteur à titre principal habilité à signer. A ce poste, il s'occupait particulièrement des affaires suisses, mais peu à peu, il devenait un spécialiste des questions politiques et militaires.

Dans l'armée, Monsieur Aeberhard a obtenu le grade de capitaine et est commandant d'une unité au sein d'un régiment de renseignements d'aviation.

Il est réjouissant de savoir que c'est un spécialiste qui s'occupe des multiples tâches et besoins de l'information dans la protection civile. L'information aussi bien des



autorités comme également de toute la population sur les dangers et possibilités de protection ainsi que, en particulier, sur les raisons, les buts et la crédibilité de la protection civile dans notre pays est très importante et nécessaire. Puisse Monsieur Aeberhard trouver plein succès et satisfaction dans l'exercice de la nouvelle activité.

L'UFPC comunica

Vi presentiamo:

Robert Aeberhard, capo del servizio d'informazione dell'UFPC

Il 1° luglio 1974 il sig. Robert Aeberhard ha assunto la direzione della sezione informazione (sezione di stato maggiore dell'Ufficio federale della protezione civile) prendendo la successione del sig. Gabriel Bise, cui sono stati affidati altri incarichi.

Il sig. Aeberhard è nato a Bienna, dove ha frequentato le scuole. Egli ha proseguito a Berna quegli studi magistrali che gli hanno permesso di vivere, qua e là nello Seeland bernese, le gioie e le pene di un maestro di scuola. Dopo circa 10 anni di attività pedagogica, egli entra, nel 1971, in una casa editrice in qualità di redattore responsabile di un giornale, occupandosi innanzi tutto di questioni nazionali, ma specializzandosi ben presto nell'elaborazione di problemi politici e militari.

Nell'esercito il sig. Aeberhard riveste il grado di capitano e comanda un'unità in un reggimento informatori d'aviazione.

Ci ralleghiamo che i molteplici compiti ed esigenze dell'informazione nella protezione civile siano curati da uno specialista del ramo. E' infatti importante e necessario informare le autorità e tutta la popolazione sui pericoli e le possibilità di protezione esistenti, in particolare sul traguardo, lo scopo e la credibilità della protezione civile. Esprimiamo dunque l'augurio che il sig. Aeberhard possa avere successo e soddisfazioni nella sua nuova attività.